



AGENTUR FÜR  
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH  
AKKREDITIERUNG VON  
STUDIENGÄNGEN E.V.

# AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

*Raster Fassung 02 – 04.03.2020*

HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG

**LANDNUTZUNGSPLANUNG (M.SC.)**

Juli 2023



Hochschule	<b>Hochschule Neubrandenburg</b>
Ggf. Standort	

<b>Studiengang</b>	<b>Landnutzungsplanung</b>		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	16	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	11 (seit SoSe 2015)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Ab 01.09.2012		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige Referentin	Dr. Dorothee Groeger/Ass. iur. Mechthild Behrenbeck
Akkreditierungsbericht vom	25.07.2023

**Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>6</b>
<b>I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	7
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	8
<b>II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	10
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	11
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	11
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	12
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	13
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	14
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	14
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	15
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	15
II.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.....	15
II.5 Studiene Erfolg (§ 14 MRVO).....	16
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	17
<b>III. Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>18</b>
III.1 Allgemeine Hinweise.....	18
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	18
III.3 Gutachtergruppe .....	18
<b>IV. Datenblatt</b> .....	<b>19</b>
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	19
IV.2 Daten zur Akkreditierung.....	19

## **Ergebnisse auf einen Blick**

---

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Die um Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erweiterte Rahmenprüfungsordnung muss nach ihrer Anpassung nachgereicht werden.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Kurzprofil des Studiengangs**

---

Der konsekutive Masterstudiengang fokussiert sein Studienangebot auf ökologische, ökonomische und soziale Problemzusammenhänge des Naturschutzes und der Freiraumentwicklung in Stadt- und Industrielandschaften. Er ist interdisziplinär auf den planerischen Umgang und die Lösung von Problemen urban-industriell geprägten Landschaften ausgerichtet. Dabei soll der Studiengang insbesondere in zwei Arbeitsschwerpunkte des Fachbereichs eingebunden sein - Landschaftsarchitektur, Natur und Umwelt, Geodäsie und Geoinformatik sowie nachhaltiger Strukturwandel und Umbau von ländlichen Regionen.

Der zweisemestrige Studiengang ist forschungsorientiert ausgerichtet und dient der wissenschaftlichen Vertiefung und fachlichen Erweiterung eines Bachelorstudiums in den Bereichen Naturschutz, Landschaftsplanung, Umweltplanung etc.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

---

Die Gutachtergruppe hat einen guten Eindruck des Studiengangs gewonnen. Das Programm passt fachlich in das Profil des Fachbereichs und der gesamten Hochschule und adressiert wichtige Themen und Entwicklungen im Bereich Landnutzung und Naturschutz.

Der Fachbereich befand sich zum Zeitpunkt der Begehung in einer Umbruchsituation mit einem Generationenwechsel in der Professor/inn/enschaft; seit 1. Februar 2023 ist das Kollegium der Studiengänge Naturschutz und Landnutzungsplanung wieder vollzählig besetzt und hat die Situation als Chance zur programmatischen Weiterentwicklung genutzt.

Der Masterstudiengang verfolgt sinnvolle und adäquate Qualifikationsziele, die zum Profil des Fachbereichs passen. Der Studiengang bietet viel Potential, gerade die regionalen Schwerpunkte der Landnutzung und des Naturschutzes zu adressieren und die Verankerung der Hochschule in der Region zu stärken.

Das Curriculum besteht zurzeit aus einem Pflichtprojekt, der Masterarbeit mit Kolloquium und sechs Wahlpflichtmodulen, die drei thematischen Schwerpunkten Kulturgüter, Planung und Biodiversität zugeordnet sind. Das Projekt bildet die inhaltlich wie methodisch verbindende Klammer zu den Wahlpflichtmodulen. Die in den Wahlpflichtmodulen vorgesehenen Termine zum Austausch mit dem Projekt sind wichtiger Bestandteil dieser Klammerfunktion. Die Gutachtergruppe bewertet das Curriculum als passend, um die Qualifikationsziele zu erreichen.

Der Studiengang unterliegt dem hochschulweiten Evaluationssystem, das im Wesentlichen auf standardisierten Fragebögen zu den Veranstaltungen beruht. Auch wäre es ratsam, Evaluationen über die einzelnen Module hinaus durchzuführen, um z.B. den Workload eines Semesters zu überprüfen.

## I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

---

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Landnutzungsplanung“ wird als Vollzeitstudium angeboten und hat gemäß § 4 der Fachstudienordnung eine Regelstudienzeit von zwei Semestern und einen Umfang von 60 CP.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem forschungsorientierten Profil.

Gemäß § 5 der jeweiligen Fachstudienordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des entsprechenden Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt gemäß § 7 der Fachprüfungsordnung 16 Wochen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung der Abschluss eines achtsemestrigen Bachelorstudiengangs (oder vergleichbaren Abschlusses oder Diplomstudiengangs) des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung oder eines affinen Studiengangs. Regelungen für Bachelorbachelorabsolvent/inn/en mit einem Abschluss mit weniger als acht Semestern sind vorgesehen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 1 der jeweiligen Fachprüfungsordnung „Master of Science“ vergeben.

Gemäß § 30 der Rahmenprüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegen jeweils Beispiele in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Landnutzungsplanung“ besteht aus einem Pflichtmodul, der Masterarbeit und vier Wahlpflichtmodulen. Alle Module sind einsemestrig konzipiert.

Das Modulhandbuch enthält alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 30 der Rahmenprüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der vorgelegte exemplarische Studienverlaufsplan legt dar, dass die Studierenden 30 CP pro Semester und 60 CP je Studienjahr erwerben können.

In § 17 der Rahmenprüfungsordnung ist festgelegt, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Die im Abschnitt zu § 5 MRVO dargestellten Zugangsvoraussetzungen stellen sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Masterstudiengangs im Regelfall unter Einbezug des grundständigen Studiums 300 CP erworben haben.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 CP gemäß § 7 der Fachprüfungsordnung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)**

#### **Sachstand/Bewertung**

In § 10 der Rahmenprüfungsordnung sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden vorgesehen. § 20 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes M-V (LHG M-V) hat mit der letzten Novellierung die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf Teile eines Hochschulstudiums anrechnen zu können, ohne dass

gleichzeitig insgesamt alle Voraussetzungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfüllt sein müssen. Anrechenbar sind dabei solche Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschule will die Rahmenprüfungsordnung entsprechend aktualisieren. Die um diese Regelungen erweiterte Rahmenprüfungsordnung muss nach Anpassung noch nachgereicht werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

**Nach Sichtung des Selbstberichts stellt die Ständige Kommission von AQAS zur Erfüllung des oben genannten Kriteriums folgenden Veränderungsbedarf fest:**

- Die um Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erweiterte Rahmenprüfungsordnung muss nach ihrer Anpassung nachgereicht werden.

## II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

---

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Zentrum der Gespräche standen die personellen Änderungen am Fachbereich. Dieser befand sich zum Zeitpunkt der Begehung in einer Umbruchsituation mit einem Generationenwechsel in der Professor/inn/en-schaft. Inzwischen sind alle vakanten Stellen wieder besetzt und das Kollegium vollzählig.

Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule überarbeitete Unterlagen nachgereicht, die insbesondere die Aspekte Studiengangsprofil, Wahlpflichtmodule und Prüfungen zum Gegenstand haben.

### II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

#### Sachstand

Ziel des Studiengangs ist es, die im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnisse und das fachliche Wissen im Bereich der Landnutzung und Planung in spezifischen Themenfeldern wissenschaftlich fundiert und vertieft anzuwenden. Der Studiengang wird als forschungsorientiert und interdisziplinär beschrieben und soll eine eigenständige, individuelle Profilbildung der Studierenden ermöglichen.

Der Masterstudiengang befähigt die Absolvent/inn/en laut Hochschule u. a. zu interdisziplinär orientierter wissenschaftlicher Arbeit, zu abstraktem, analytischem, über den Einzelfall hinausgehendem und vernetztem Denken sowie zur Selbständigkeit, Kreativität, Offenheit, Pluralität und Kommunikationsfähigkeit, die auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern sollen.

Landnutzung mit Planung (Landschaftsplanung, Stadt- und Regionalplanung, Fachplanung der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft) stellt laut Hochschule ein besonderes Merkmal des Studiengangs dar, welches mit der bewussten Integration von ländlichen Räumen in das Studium und einem ganzheitlichen Verständnis von Landnutzung einhergehen soll.

Der Studiengang soll durch eine regionale Verankerung charakterisiert sein und den Fokus daher auf ökologische, ökonomische und soziale Problemzusammenhänge ländlicher Räume insbesondere in Nordostdeutschland setzen, die einerseits durch Landnutzungsstrukturen mit einer hohen Intensität der Nutzungen gekennzeichnet sind und andererseits über einen hohen Anteil an Schutzgebieten verfügen. Je nach angebotenen Modul werden die zu erlernenden Kompetenzen, die dazu gehörigen Inhalte und die Lehrformen im Einzelnen aufgeführt. Die Studierenden sollen vertiefende fachwissenschaftliche Kompetenzen erwerben. Das projektorientierte Studium soll die Befähigung zum Diskurs im Bereich der Landnutzung und Planung sowie die profilgebende Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden unterstützen.

Als mögliche Einsatzorte für Absolvent/inn/en werden staatliche und kommunale Verwaltungen in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Land- Forst- und Wasserwirtschaft (mit Zugang zum höheren technischen Verwaltungsdienst), kommunale Planungsämter sowie Ämter für Landes- und Regionalplanung, Schutzgebietsverwaltungen einschließlich Naturschutzstationen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Planungs-, Beratungs-, Gutachterbüros, Verbände und Vereine, z. B. Landschaftspflege-, Naturschutz-, Tourismus- und Wirtschaftsverbände, Einrichtungen für Naturschutz- und Umweltbildung sowie für Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Naturschutz- bzw. Umweltpolitik und fachbezogene Arbeitsbereiche genannt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse, wie Methodenkompetenz, vernetztes Denken, Diskurs- und Wertungskompetenz in Bezug auf Planungsprozesse sowie Selbständigkeit, Kreativität, Offenheit und Kommunikationsfähigkeit, sind nachvollziehbar hergeleitet und werden durch das Studiengangskonzept entsprechend unterstützt. Ebenso wird das eigenständige Generieren von Wissen und die Fähigkeit zur selbständigen Einarbeitung und Bewältigung neuer Aufgabenstellungen im Bereich der Landnutzungsplanung und des Naturschutzes ermöglicht.

Das Masterkonzept vertieft Inhalte des Bachelorstudiums, stärkt aber insbesondere fachübergreifende Qualifikationen, die für das angestrebte Berufsfeld eine zentrale Grundfähigkeit bilden. Die Umsetzung der angestrebten Qualifikationsprofile und Lernergebnisse über das im Zentrum des ersten Studienhalbjahres stehenden Projektes trägt durch die hier notwendige Kommunikation, Kooperation und die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Perspektiven zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Das Masterstudium bereitet zudem auf den wissenschaftlichen Karriereweg vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Im Studiengang sind das Pflichtmodul „Projekt Landnutzungsplanung“, vier Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit mit Master-Kolloquium vorgesehen. Die in den Wahlpflichtmodulen erworbenen theoretischen Kenntnisse sollen in das Projekt eingebracht und hier integriert werden. Dazu werden im Semesterverlauf zum einen Termine zum Austausch zwischen Wahlpflichtmodulen und Projekt vorgesehen und zum anderen die Verantwortlichen für die Wahlpflichtmodule in die Projektarbeit einbezogen. Das Projekt soll die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit aktuellen Frage- und Problemstellungen der Landnutzung in der Region Mecklenburgische Seenplatte oder einem ihrer Teilräume zum Inhalt haben. Die Wahlpflichtmodule sind laut Darstellung der Hochschule auf drei inhaltliche Schwerpunkte ausgerichtet: Planung, Kulturgüter und Biodiversität.

Im Projektmodul werden laut Hochschule forschungsrelevante Fragen der Landnutzungsplanung in Gruppen bearbeitet. Die Wahlpflichtmodule können die Studierenden aus einem Katalog von sechs Wahlpflichtmodulen wählen.

Neben Vorlesungen und Seminaren sollen Lehrformen eingesetzt werden, in denen die Studierenden in Kleingruppen praktische Aufgaben und Probleme kennenlernen und lösen sollen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum baut nachvollziehbar auf die geforderten Eingangsqualifikationen auf und ist mit Blick auf die angestrebten Qualifikationsziele stimmig. Das Projekt wird als die zentrale, die übrigen Lehrangebote verbindende, Klammer verstanden. Dieser gewählte Ansatz trägt überzeugend zum Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele bei.

Die erfolgreiche Umsetzung setzt allerdings ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Flexibilität unter den Lehrenden bei der – zumindest teilweise notwendigen – Anpassung der Wahlpflichtmodulinhalte an das jeweilige Projektthema voraus. Die Darstellungen der Hochschule lassen vermuten, dass sich die Lehrenden dieser Herausforderung bewusst sind. Dennoch sollten die im Semesterverlauf vorgesehenen Termine zum

Austausch zwischen Wahlpflichtmodulen und Projekt und die Mitwirkung der Verantwortlichen für die Wahlpflichtmodule an der Projektarbeit explizit und für die Studierenden nachvollziehbar in den jeweiligen Modulbeschreibungen verankert werden.

Die beschriebenen Lehr- und Lernformen unterstützen das Studiengangskonzept überzeugend. Für die Studierende bestehen ausreichend Möglichkeiten, sich aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einzubringen sowie individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Angesichts der zentralen Stellung des Projektthemas kommt dessen semesterweiser Festlegung für das Gesamtkonzept eine wichtige Rolle zu. Deshalb sollte hier eine Mitwirkung an der Themenstellung bzw. Themenrörterung durch die am Masterstudiengang beteiligten Lehrenden vorgesehen werden. Entsprechend der Modulbeschreibung zielt das Projekt auf die fundierte Bewertung, Begutachtung und strategische Ausrichtung vorhandener Planwerke ab. Diese Eingrenzung des Projektinhalts auf die Bewertung vorhandener Planwerke sollte überdacht werden. Vielmehr sollte es auch möglich sein, neue Elemente einer auf Transformation ausgerichteten Planungskultur im Projekt zu entwickeln bzw. „Brückenelemente“ zwischen formeller und informeller Planung (ARL 2023) wie „Raumbilder“, Leitbilder und Leitlinien, Memoranden und Chartas oder ähnliches bzw. andere eigenständige Beiträge hierzu aktiv zu entwickeln.

Die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung werden vor dem Hintergrund der Zielsetzung als passend angesehen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die im Semesterverlauf vorgesehenen Termine zum Austausch zwischen Wahlpflichtmodulen und Projekt und die Mitwirkung der Verantwortlichen für die Wahlpflichtmodule an der Projektarbeit sollen explizit und für die Studierenden nachvollziehbar in den jeweiligen Modulbeschreibungen verankert werden.

## II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

### Sachstand

Austauschprogramme und Aufenthalte an ausländischen Partnerhochschulen spielen im Masterstudiengang nach Angaben der Verantwortlichen angesichts der Kürze des Studiums eine geringe Rolle, sollen aber grundsätzlich möglich sein. Die Hochschule nennt als Beratungsangebot das an der Hochschule etablierte International Office.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen zur Mobilität sind gegeben. Die Bedingungen zur Anerkennung von Modulen an anderen Hochschulen sind erfüllt. Die Hochschule verfügt über ein aktuelles Internationalisierungskonzept und partizipiert an Programmen wie ERASMUS+ und des DAAD. Sie unterhält darüber hinaus eigene Kontakte zu ausländischen Hochschulen. Die benötigten Informationen werden den Studierenden in ausreichender Weise zur Verfügung gestellt. Auch wenn die Studierenden des Fachbereichs einen starken Regionalbezug aufweisen, ist es ratsam, sie weiterhin von den Vorzügen eines Auslandssemesters zu überzeugen, um eine höhere Mobilität zu erreichen. Da die Studierenden neben der COVID-19-Pandemie auch allgemein finanzielle Gründe als Grund gegen ein Auslandssemester angeführt haben, kann die Hochschule hier womöglich unterstützend tätig werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

#### Sachstand

Die Lehre im Studiengang wird im Wesentlichen durch sieben Professuren des Studiengangs, eine halbe wissenschaftliche Mitarbeiter/innen-Stelle und Dozierende aus weiteren Studiengängen der Hochschule (hochschulinterner Lehrimport) geleistet. Externe Lehrende aus der Praxis sollen darüber hinaus eingebunden werden.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die aktuellen Stellenprofile erlauben die qualifizierte Umsetzung der Inhalte des Curriculums wie auch des durch das Studiengangskonzept geforderten hohen Maßes an modulübergreifender Zusammenarbeit.

Der Fachbereich befand sich zum Zeitpunkt der Begehung in einer Umbruchsituation mit einem Generationenwechsel in der Professor/inn/enschaft; seit 1. Februar 2023 ist das Kollegium der Studiengänge Naturschutz und Landnutzungsplanung wieder vollzählig besetzt und hat die Situation als Chance zur programmatischen Weiterentwicklung genutzt.

Wie generell an Fachhochschulen ist eine personelle Unterstützung durch Personalstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/inn/en sehr gering. Insbesondere eine Unterstützung bei der Studiengangsorganisation wird angesichts der hohen Zahl an Wahlpflichtfächern und semesterweise wechselnden Projektangeboten für erforderlich gehalten und wäre ein wichtiger Beitrag für gute Studienbedingungen.

Lehrinhalte und anwendungsorientierte Forschungsaktivitäten der Lehrenden haben überwiegend einen Bezug zu den für die Region bestimmenden Fragestellungen eines nachhaltigen Strukturwandels und der Gestaltung der Daseinsvorsorge in ländlichen Regionen. Mit den erfolgten Neubesetzungen des Kollegiums im Studiengang wurde die Möglichkeit genutzt, diese Ausrichtung durch die Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen des Klimawandels wie auch des sozioökonomischen Wandels weiter zu stärken. Dabei können nun auch die inhaltlichen Bezüge zwischen den einzelnen Modulen verdeutlicht und durch Möglichkeiten z. B. des Co-Teaching vermehrt genutzt werden. Ein hochschulinterner Austausch von Lehrangeboten, insbesondere zum dem für „Landnutzungsplanung“ besonders bedeutsamen Bereich Agrarwissenschaften, erscheint ausbaufähig. Auch von den Studierenden wird ein erweitertes Lehrangebot aus dem Bereich der Agrarwissenschaften gewünscht.

Derzeit wird das Kollegium des Studiengangs auf der Ebene der Professuren durch keine Frau repräsentiert. Diese Situation muss zukünftig dringend durch die Steigerung der Anzahl der Wissenschaftlerinnen in den Spitzenfunktionen verändert werden. Die Hochschule Neubrandenburg unterstützt durch ein Mentoring-Programm für Absolventinnen und Doktorandinnen und die Nutzung des Professorinnenprogramms des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommerns das Ziel der Erhöhung des Anteils von Wissenschaftlerinnen an Professuren.

Über das Zentrum für Weiterbildung der Hochschule Neubrandenburg stehen Qualifizierungsangebote in unterschiedlichen Formaten für die vorrangig in der Lehre tätigen Hochschulangehörigen für den kollegialen und fachbereichsübergreifenden Austausch zu lehrrelevanten Themen zur Verfügung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Bei künftigen Neuberufungen auf Professuren sollte noch konsequenter auf die Erhöhung des Anteils von Wissenschaftlerinnen durch aktive Ansprache und durch weitere Qualifizierungsmaßnahmen für Absolventinnen und Doktorandinnen geachtet werden.

### II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

#### Sachstand

Die Studiengang wird in den Räumen des Fachbereichs unterrichtet. Dort stehen laut Informationen im Selbstbericht u. a. fünf Hörsäle mit Konferenztechnik, 20 Seminarräume mit Medien-Ausstattung, neun PC-Pools und ein Videokonferenzraum zur Verfügung.

Zusätzlich stehen ein Labor für Bodenkunde sowie neben der Hochschulbibliothek eine Umweltbibliothek des Instituts für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung zur Verfügung.

Zur weiteren Ausstattung des Studiengangs zählen zwei fachpraktische Mitarbeiter/innenstellen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n zeigt sich für die Gutachtergruppe als ausreichend und adäquat.

Mit den verfügbaren Labor- und PC-Arbeitsplätzen sowie den für die Studierenden verfügbaren Softwarelizenzen ist die Ressourcenausstattung angemessen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

#### Sachstand

Als mögliche Prüfungsformen im Studiengang werden Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referate, Hausarbeiten/Studienarbeiten, Praxisarbeiten, Praxisberichte, Seminararbeiten, Projektarbeiten, experimentelle Arbeiten und die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen genannt. Alternative Prüfungsformen (z.B. Determination von Pflanzen, Planspiel) sollen ebenfalls eingesetzt werden.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es werden modulbezogene Prüfungen durchgeführt. Grundsätzlich orientieren sich die Prüfungsformen an den zu vermittelnden Kompetenzen und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Dabei besteht für die Lehrenden in einer Vielzahl von Modulen die Möglichkeit, die Prüfungsform an die konkrete semesterbezogene Situation im Modul anzupassen. Durch die verbindliche Festlegung der Prüfungsform spätestens in der ersten Veranstaltung des Moduls im jeweiligen Semester ist eine ausreichende Verbindlichkeit und Klarheit für die Studierenden gegeben.

Allerdings wurde im Rahmen der Begehung das Problem diskutiert, dass es durch ungünstige Konstellationen und Wahlmöglichkeiten dazu kommen kann, dass sich Prüfungsformen modulübergreifend in einem Semester ballen. Um eine einseitige Verteilung zu vermeiden, empfahl die Gutachtergruppe, die konkreten Prüfungsformen im Semester zentral zu überprüfen. Die Hochschule hat dazu im Laufe des Verfahrens die Festlegung getroffen, dass das Dezernat I – Studium und Prüfungen zukünftig die Prüfungsformen zu Beginn des

Semesters prüft und abgleicht. Dazu wird das Dezernat I in der ersten Vorlesungswoche des Semesters über Details zu Art und Umfang der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistung (vgl. § 12 Abs. 2 RPO) informiert werden. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Vorgehensweise und geht davon aus, dass so eine einseitige Verteilung vermieden werden kann.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Dem Studiengang ist eine Studiengangsleitung zugeordnet.

Die Module im Masterstudiengang sind mit fünf oder mehr CP kreditiert. Im ersten Semester des Masterstudiengangs sind fünf Prüfungen pro Semester vorgesehen. Für die Prüfungen sind Prüfungszeiträume ausgewiesen.

Der Workload soll im Rahmen der Lehrevaluation überprüft werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach übereinstimmender Aussage der Studierenden ist es möglich, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen. Der Workload und die Prüfungsdichte wird als angemessen angesehen, auch von der Gutachtergruppe. Der Workload wird im Rahmen der Lehrevaluation erhoben. Die häufige Überschreitung der Regelstudienzeit ist auf nicht von der Hochschule zu vertretenden Gründen zurückzuführen (siehe auch II.6). Um der hohen Anzahl an Regelstudienzeitüberschreitungen entgegenzuwirken, könnte die Hochschule ein Teilzeitangebot in Erwägung ziehen.

Positiv fällt das Bemühen um frühzeitige Bereitstellung von Stundenplänen sowie einer sogenannten Semesterinfomappe auf, die eine vorausschauende Planung eines Semesters ermöglicht. Bei letzterer sollte verstärkt auf Deckungsgleichheit mit anderen Informationsquellen der Hochschule wie dem Stundenplan geachtet werden.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist gewährleistet. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass keine Module mit weniger als 5 CP kreditiert sind und jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **II.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

#### **Sachstand**

Laut Hochschule sichern die fachwissenschaftlichen Vernetzungen aller Professor/inn/en die Angemessenheit der Lehrveranstaltungen hinsichtlich neuester Entwicklungen und Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung. Der Masterstudiengang soll in Forschungsprojekte des Fachbereichs eingebunden sein.

Der Studiengang wurden in den letzten Jahren weiterentwickelt. So wurde der Anteil der Wahlpflichtfächer erhöht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, sind aus Sicht der Gutachtergruppe im Studiengang inhaltlich adäquat.

Die Hochschule hat die Anregung der Gutachtergruppe aufgegriffen und in den Modulen vor allem für die Region bereits relevante oder in der Region zu erwartende naturschutz- oder landnutzungsplanungsbezogene Themen verankert. Die in den angebotenen Modulen zu vermittelnden Themen bieten bei entsprechender regionaler Verortung der Beispiel- und Untersuchungsräume eine sehr gute Basis, um Aspekte der Entwicklung von Schutzgebieten, die fachliche und räumlichen Steuerung von flächenbezogenen Nutzungsansprüchen, flächenbezogene Themen des Klimaschutzes oder der Entwicklung von ländlichen Siedlungsstrukturen zu vermitteln.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

### **Sachstand**

Als formale, institutionalisierte Einheit zur Qualitätssicherung der hochschulischen und fachbereichsspezifischen Arbeit ist eine Stabsstelle „Qualitätsmanagement, Controlling, Evaluation, Beteiligungsmanagement“ eingerichtet. Zur Überprüfung der Qualität in den Studiengängen werden Lehr- und Studienevaluationen durchgeführt. Zudem wird eine Alumni-Befragung organisiert.

Die Gründe für den Studienabbruch wurden gemäß Angaben der Hochschule erhoben und liegen z. B. im Studienwechsel oder dem endgültigen Nichtbestehen von Modulprüfungen. Die Überschreitung der Regelstudienzeit gerade im Masterstudiengang wird von der Hochschule mit privaten Gründen der Studierenden erklärt (z. B. private Lebensgestaltung, z.B. Familiengründung, Erwerbszwang/Finanzierung des Studiums).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Lehrveranstaltungen sowie der studentische Workload werden anhand hochschulweit einheitlicher Evaluationsbögen systematisch evaluiert. Diese sind jedoch nicht fachspezifisch. Ergänzend führen Lehrende selbstständig Evaluationen für ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen durch, sowohl auf Basis persönlicher Gespräche als auch durch eigene Fragebögen. Die Hochschule sollte das hier entstandene Potential nutzen, um die Evaluation stärker fachlich zu spezifizieren und das Evaluationsgeschehen insgesamt stärker zu systematisieren. Die Rückspiegelung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden erfolgt punktuell, sollte aber auch systematisch und flächendeckend geschehen.

Die häufige Überschreitung der Regelstudienzeit wird von Lehrenden und Studierenden übereinstimmend oft auf Erwerbstätigkeit neben dem Studium zurückgeführt. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar.

Die Hochschule kann sich zudem des Austauschs mit gewählten Organen der Studierendenschaft bedienen, um Verbesserungspotential zu identifizieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Der Fragebogen zur Lehrevaluation könnte um fachspezifische Elemente ergänzt werden.

Die Hochschule sollte darauf achten, dass Ergebnisse der Lehrevaluation flächendeckend an die Studierenden rückgespiegelt werden.

## II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

### Sachstand

In der Grundordnung der Hochschule wird als Ziel der Einsatz für die Gleichstellung von Frauen und Männern formuliert. Die Hochschule hat ein Gleichstellungskonzept verabschiedet sowie eine/n Gleichstellungsbeauftragte/r benannt. Zu den Aktivitäten im Rahmen der Gleichstellung benennt die Hochschule u. a. die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, die Beratungen aller Hochschulmitglieder in Gleichstellungsangelegenheiten, die Erarbeitung von Richtlinien und Leitfäden oder die Organisation von Gesprächsplattformen.

Eine Nachteilsausgleichsregelung ist in der Prüfungsordnung verankert. Für Studierende in besonderen Lebenslagen (Leben mit Beeinträchtigungen, Schwangerschaft, Studieren mit Kind(ern), ausländische Studierende, Umgang mit Krisen) stehen die Behindertenbeauftragte der Hochschule, die Mitarbeiterin für die Familiengerechte Hochschule, das International Office sowie die Sozial- und Psychologische Beratung des Studierendenwerks Greifswald zur Verfügung.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte, die die Geschlechtergerechtigkeit unter den Studierenden sicherstellen sollen. Der Anteil weiblicher Studierender spricht für eine hinreichende Umsetzung auf Studiengangsebene. Für Studierende in besonderen Lebenslagen gibt es ausreichend Beratungsangebote, auf die in von den Studierenden als gut beschriebenen Informationen hingewiesen wird. Nachteilsausgleichsregelungen sind angemessen in § 10 der Rahmenprüfungsverordnung verankert. Ein Teilzeitstudium wird jedoch nicht angeboten. Im Hinblick auf die hohe Zahl an Regelstudienzeitüberschreitungen, zumeist aus sozialen Gründen, könnte die Hochschule ein Teilzeitangebot in Erwägung ziehen. Bei der Besetzung weiterer Lehrstühle wäre die Zielsetzung, mehr geschlechtliche Diversität zu erreichen, empfehlenswert (siehe II.3.3).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### III. Begutachtungsverfahren

---

#### III.1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde auf Wunsch der Hochschule unterbrochen, da diese im Zuge des oben erwähnten Personalwechsels Anpassungen am Konzept vorgenommen hat. In diesem Zusammenhang wurden überarbeitete Unterlagen vorgelegt, die im Gutachten Berücksichtigung fanden.

#### III.2 Rechtliche Grundlagen

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung (MRVO)*

#### III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Hubertus von Dressler, Hochschule Osnabrück, Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur
- Prof. Dr. Michael Roth, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie

Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Holger Rößling, Naturschutzfonds Brandenburg, Potsdam

Studierender

- Johann Boxberger, Student der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

#### IV. Datenblatt

---

##### IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Keine Angaben, da Erstakkreditierung

##### IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	27.07.2021
Zeitpunkt der Begehung:	21./22.03.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume, Hochschulbibliothek, Institutsbibliothek, Labore, Werkstätten